

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 323/2021
betreffend Einrichtung von Krisenzentren für Opfer
sexueller Gewalt**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 3. Dezember 2025 und der Geschäftsprüfungskommission vom 26. Februar 2026,

beschliesst:

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 18. März 2024 überwiesenen Motion KR-Nr. 323/2021 betreffend Einrichtung von Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt wird um ein Jahr bis zum 18. März 2027 erstreckt.

Zürich, 26. Februar 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Für das Sekretariat:
Alexia Bischof	Marie Drath

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Alexia Bischof, Wädenswil (Präsidentin); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Ruth Büchi-Vögeli, Elgg; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. März 2024 folgende von Kantonsrätin Silvia Rigoni, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 13. September 2021 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, auf deren Grundlage zwei Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt an zentraler Stelle (vorzugsweise am USZ und am KSW) geschaffen werden. Opfer sexueller Gewalt sollen in den Krisenzentren umfassende medizinische und psychologische Erstbetreuung und Unterstützung erhalten. In den Krisenzentren wird ebenfalls eine rechtsmedizinische Dokumentation und Spurensicherung ohne Verpflichtung zur Anzeige gewährleistet. Es soll auch geprüft werden, inwiefern die Krisenzentren auch Opfern häuslicher Gewalt zur Verfügung stehen können.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 18. März 2026 ab.

Gemäss Regierungsrat wurde im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der vorliegenden Motion am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich ein Aufsuchender Dienst Forensic Nurses (ADFN) aufgebaut (RRB Nr. 1320/2023). Dieses Pilotprojekt, das seit dem 1. April 2024 in Betrieb ist und bis Ende 2026 läuft, stellt gemäss Regierungsrat eine wichtige Grundlage für die künftige Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen für Opfer sexueller und häuslicher Gewalt im Kanton Zürich dar. Derzeit wird das Pilotprojekt evaluiert. Die Evaluationsergebnisse sollen als Grundlage für die Entscheidung zur Verstetigung des ADFN dienen.

Erste Erkenntnisse aus dem laufenden Betrieb zeigen gemäss Regierungsrat unter anderem, dass auch ein Ausrücken in ambulante Institutionen sinnvoll sein könnte, um die Nutzung des ADFN für die Opfer noch niederschwelliger zu gestalten. Die bei der Gesundheitsdirektion angesiedelte Projektleitung arbeitet eng mit den beiden mitbeteiligten Direktionen (Bildungsdirektion und der Direktion der Justiz und des Innern) zusammen und hat sich im Sommer 2025 auch mit den Motionärinnen ausgetauscht, um sich in Bezug auf die Anliegen der Motion abzustimmen. Im Rahmen dieses Austausches haben die Motionärinnen Offenheit in Bezug auf die konkrete Umsetzung der Motion signalisiert. So wurde unter anderem festgehalten, dass es nicht zwingend zwei an Spitälern angesiedelte Krisenzentren brauche, wie das im Motionstext verlangt wird. Es konnte ein gemeinsames Verständnis gefunden werden, dass die Forderung nach einem Krisenzentrum auch in Form einer Anlaufstelle für Opfer ohne Spitalbehandlungsbedürftigkeit umgesetzt

werden kann. Wichtig sei, dass diese Anlaufstelle täglich rund um die Uhr erreichbar und zentral gelegen ist. Damit die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt und der Evaluation in die Weiterentwicklung des ADFN und in die Berichterstattung und Antragstellung zur vorliegenden Motion einfließen können, wird eine Fristerstreckung benötigt.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 18. März 2026 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 323/2021 um ein Jahr bis zum 18. März 2027 zu erstrecken. Die Geschäftsprüfungskommission stimmt der Fristerstreckung einstimmig zu.